

rungeh. Der Beitritt wird wirksam, wenn alle Vertragsregierungen ihre Zustimmung erklären. Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr der Bekanntgabe des Eingangs des Gesuchs durch die Regierung des Königreiches Belgien an die Vertragschließenden Seiten wird das Fehlen der Antwort einer Vertragsregierung als Zusage gewertet.

2. Die Regierung des Königreiches Belgien unterrichtet alle Vertragsregierungen und den Sekretär der CIP über den Zeitpunkt, an dem jeder neue Beitritt wirksam wird.

Artikel VIII

1. Jede Vertragschließende Seite kann diese Konvention frühestens drei Jahre, nachdem diese für sie in Kraft getreten ist, kündigen. Die Kündigung wird der Regierung des Königreiches Belgien notifiziert und wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation wirksam.
2. Die Kündigung durch eine der Vertragschließenden Seiten ist nur für diese selbst wirksam.

Artikel IX

Die Regierung des Königreiches Belgien notifiziert allen Unterzeichner- und beitretenden Regierungen den Zeitpunkt des Eingangs der in Artikel VI (1) und (3) und den Artikeln VII und VIII (1) vorgesehenen Notifikationen.

Artikel X

Bis zum Inkrafttreten der von der Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 ihrer Satzung getroffenen Entscheidung bleiben gültig:

die Normalgeräte für die Messung der Drücke und die in der Anlage I der Satzung der Ständigen Internationalen Kommission beschriebenen Normalprüfungen sowie die in der Anlage II der Satzung enthaltenen Regeln der Mindestabmessungen der Patronenlager der Normalgeräte zur Messung des Drucks.

Artikel XI

Die vorliegende Konvention ersetzt die Konvention zur Festlegung einheitlicher Regeln für die gegenseitige Anerkennung offizieller Beschußzeichen für Feuerwaffen sowie seine in Brüssel am 15. Juli 1914 Unterzeichneten Anlagen I und II.

Ausgefertigt in Brüssel am 1. Juli 1969 in französischer Sprache in einem Original, das im Archiv der Regierung des Königreiches Belgien hinterlegt wird, welche beglaubigte Abschriften an jede Unterzeichner- und Mitgliedsregierung ausstellt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

(Übersetzung)

Satzung

der Ständigen Internationalen Kommission (CIF)

Artikel 1

Die Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen setzt sich aus den Delegierten einer jeden der Vertragschließenden Seiten zusammen. Jede Vertragschließende Seite verfügt, unabhängig von der Anzahl ihrer Delegierten, über eine Stimme.

Artikel 2

1. Am Schluß ihrer Plenartagungen wählt die Ständige Internationale Kommission den Präsidenten der nächsten Plenartagung aus den Delegierten des Staates, auf dessen Territorium die nächste Plenartagung stattfinden soll.
2. Wenn, in Anwendung des Artikels I der Konvention, die Kommission es für zweckmäßig erachtet, kontinuierlich bestimmte Forschungen oder Versuche durchzuführen, kann sie an dem für diese Versuche ausgewählten Ort als Kommission oder als Unterkommission zusammentreten. Der Präsident entscheidet in Übereinstimmung mit den Delegationen über die Zusammensetzung, das Ziel und die Arbeiten der Unterkommissionen. Diese wählen unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Sekretär, der im Namen der Unterkommission die Berichte formuliert.

Artikel 3

Ein Ständiges Büro, das unter der Leitung eines Direktors steht, der im Einvernehmen mit den Vertragschließenden Sei-

ten von der Regierung des Königreiches Belgien ernannt wird, ist verantwortlich für:

1. die Sekretariatsarbeiten der Ständigen Internationalen Kommission während der Tagungen;
2. den Schriftverkehr, die Verwaltungs- und Archivarbeiten für die Zeit zwischen den Tagungen. Zu diesem Zweck stellt es die Akten, technischen Unterlagen und Veröffentlichungen zusammen, sorgt für die Aufbewahrung der Abdrücke der offiziell anerkannten Prüfstempel, ordnet ein, übersetzt und übermittelt den Vertragschließenden Seiten Informationen jeglicher Art über die Prüfung von Handfeuerwaffen für industrielle und berufliche Zwecke sowie über die Kontroll- und Prüfmodalitäten ihrer Munition nicht nur der Vertragschließenden Seiten, sondern aller anderen Staaten.

Das Ständige Büro hat seinen Sitz in Belgien.

Artikel 4

1. Die Ständige Internationale Kommission tritt auf Einberufung durch das Ständige Büro zusammen. Sie kann auf Wunsch einer Delegation der Vertragschließenden Seiten einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Delegationen der Vertragschließenden Seiten darum ersuchen.
2. Zu diesem Zweck informiert jede Vertragschließende Seite die Regierung des Königreiches Belgien über jede mögliche Änderung der Liste ihrer Delegierten, die das Büro davon in Kenntnis setzt. Zu den technischen Sitzun-